

Neuigkeiten

I. Rechtsetzung Vernehmlassungen

— Grosse Schweizer Unternehmen sollen Menschenrechte einhalten und zur Umwelt Sorge tragen. Gleichzeitig müssen sie im In- und Ausland wettbewerbsfähig bleiben. Das neue Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung (NUFG) soll sich dabei an den relevanten internationalen Standards orientieren und im Hinblick auf die Einhaltung der nachhaltigen Unternehmensführung mehr Schutz und Rechtssicherheit schaffen. An seiner Sitzung vom 1. April 2026 hat der Bundesrat entschieden, die entsprechende Vernehmlassung zu eröffnen. Die Frist läuft bis zum 9. Juli 2026 (BBl 2026 876).

— Abkommen über Klimawandel, Handel und Nachhaltigkeit: Eröffnung Vernehmlassung: Der Bundesrat hat am 1. April 2026 auf Begehren der vorberatenden Kommission des Ständerats die Vernehmlassung zum Abkommen über Klimawandel, Handel und Nachhaltigkeit (Agreement on Climate Change, Trade and Sustainability, ACCTS) eröffnet. Mit diesem Abkommen wird ein wichtiges Zeichen für die Verknüpfung von Handelspolitik und Klimaschutz gesetzt. Das ACCTS schafft einen verbindlichen Rahmen, der wirtschaftliche Chancen mit ökologischer Verantwortung verbindet und gezielt zur Erreichung globaler Umwelt- und Klimaziele beiträgt. Die Frist läuft bis zum 8. Juli 2026 (BBl 2026 878).

— Der Bundesrat hat am 22. April 2026 die Vernehmlassung zur Revision der Holzhandelsverordnung (HHV) eröffnet: Ziel dieser Anpassung ist es, Handelshemmnisse abzubauen und die administrativen Belastungen bei Holzimporten aus der EU zu verringern. Die seit dem 1. Januar 2022 geltende Verordnung dient dazu, das Inverkehrbringen von illegal geschlagenem Holz in der Schweiz zu verhindern, indem Unternehmen einer Sorgfaltspflicht unterstellt werden. Neu ist vorgesehen, dass Holz und Holzprodukte, die bereits gesetzeskonform in der EU in Verkehr gebracht wurden, künftig einer vereinfachten Sorgfaltspflicht unterliegen, sofern keine Hinweise auf Verstösse bestehen. Diese Massnahme ist Teil eines umfassenden Pakets zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz und besonders relevant, da über 90 Prozent der Holzimporte aus der EU stammen. Die Frist läuft bis zum 13. August 2026 (BBl 2026 1018).

II. Ausgewählte BAFU-Publikationen

(Bezug bei Dokumentationsdienst BAFU, E-Mail: docu@bafu.admin.ch oder via Internet: <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/index.html>)

— Emissionshandelssystem für Betreiber von Anlagen. Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchstellende, Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-1317, 2026 (auch in Französisch erhältlich; PDF): Das Emissionshandelssystem (EHS) ist ein Instrument des CO₂-Gesetzes zur Begrenzung der Treibhausgasemissionen in der energieintensiven Industrie. Das EHS ist als Cap-and-Trade System ausgestaltet und weist eine hohe Kompatibilität zum europäischen Emissionshandelssystem (EU-EHS) auf. Betreiber von Anlagen mit hohen Treibhausgasemissionen sind zur Teilnahme am EHS verpflichtet. Betreiber von Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mindestens 10 MW können auf Gesuch am EHS teilnehmen. Am EHS teilnehmende Betreiber von Anlagen sind von der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen befreit. Die vorliegende Mitteilung konkretisiert die Praxis des BAFU als Vollzugsbehörde in Bezug auf die Umsetzung des Emissionshandelssystems für Betreiber von Anlagen.

— Förderung von Massnahmen für Betreiber von Anlagen im Emissionshandelssystem. Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchstellende, Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-2553, 2026 (auch in Französisch und Italienisch erhältlich; PDF): Die im Rahmen des EHS erzielten Erlöse aus der Versteigerung von Emissionsrechten, werden unter anderem genutzt, um Massnahmen der EHS-Teilnehmer, die einen wesentlichen Beitrag zur Dekarbonisierung der Anlagen beitragen, zu fördern. Betreiber von Anlagen mit einer Teilnahmepflicht am EHS können gemäss Art. 37b CO₂-Gesetz ein Gesuch um eine Finanzhilfe einreichen. Die vorliegende Mitteilung konkretisiert die Praxis des BAFU als Vollzugsbehörde in Bezug auf die Umsetzung der Förderung für Betreiber von Anlagen im EHS.

— Verminderungsverpflichtung (Befreiung von der CO₂-Abgabe) 2025–2040. Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchstellende, Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-2552, 2026 (auch in Französisch und Italienisch erhältlich; PDF): In der Schweiz wird auf energetisch genutzten fossilen Brennstoffen eine CO₂-Abgabe erhoben. Betreiber von Anlagen, die wirtschaftliche oder bestimmte öffentlich-rechtliche Tätigkeiten ausüben, können sich von der CO₂-Abgabe befreien lassen. Im Gegenzug verpflichten sie sich dazu, ihre Treibhausgasemissionen zu verringern und ihren Betrieb zu dekarbonisieren. Die vorliegende Mitteilung konkretisiert die Praxis des BAFU als Vollzugsbehörde in Bezug auf die Umsetzung der Verminderungsverpflichtung (Befreiung von der CO₂-Abgabe).

— Förderung von Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchstellende, Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-2554, 2026 (auch in Französisch und Italienisch erhältlich; PDF): Mit Art. 37b Abs. 1 Bst. a CO₂-Gesetzes verfügt der Bund über eine gesetzliche Grundlage für die Förderung von Massnahmen zur Vermeidung von klimabedingten Schäden an Personen und an Sachen von erheblichem Wert. Unterstützt werden einerseits die Planung und Umsetzung von erprobten Anpassungsmassnahmen. Hierzu können Gesuche bis zu einem Stichtag hin beim BAFU eingereicht werden. Andererseits wird auch die gezielte Entwicklung von neuen, praxisorientierten Anpassungsmassnahmen gefördert. Hierzu werden thematische Ausschreibungen durchgeführt. Diese Mitteilung konkretisiert die Praxis des BAFU bei der Umsetzung dieser Förderung.

— Angabe der Emissionen in den Flugangeboten. Vollzugshilfe, Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-2560, 2026 (auch in Französisch und Italienisch erhältlich; PDF): Gemäss Art. 7a des CO₂-Gesetzes müssen Betreiber von Luftfahrzeugen in den Flugangeboten, die durch den jeweiligen Flug voraussichtlich verursachten Emissionen angeben. Diese Bestimmung wurde in Art. 14a CO₂-Verordnung konkretisiert.

— Vollzugshilfe zur Beurteilung von klimabezogenen Angaben im Sinne des UWG, Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-2561, 2026 (auch in Französisch und Italienisch erhältlich; PDF): Nach Art. 3 Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer irreführende oder unbelegte Angaben macht. Seit dem 1. Januar 2025 müssen klimabezogene Aussagen auf objektiven, überprüfbaren und aktuellen Standards beruhen sowie transparent und nachvollziehbar sein. Besonders hohe Anforderungen gelten für Berechnungen von Emissionen, Reduktionsmassnahmen und Kompensationen. Aussagen zur Klimabelastung von Produkten dürfen nicht durch Kompensationen begründet werden; bei Unternehmen nur unter bestimmten Bedingungen.

— Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz. Messempfehlungen Feuerungen, Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-1319, 2026 (auch in Französisch und Italienisch erhältlich; PDF): Diese Vollzugshilfe zeigt auf, wie im Sinne der Luftreinhalte-Verordnung Schadstoff-Emissionen an Feuerungen zu messen und zu beurteilen sind. Sie beschreibt die Messung der Emissionen von Öl- und Gasfeuerungen bis 1 MW und von Holzfeuerungen bis 70 kW. Die vorliegenden Messempfehlungen Feuerungen richten sich in erster Linie an kantonale und kommunale Vollzugsbehörden, private und behördliche Messfachstellen sowie an interessierte Fachleute.

— Arbeitshilfe. Checkliste Umwelt für Bau und Betrieb von Flugplatzanlagen (auch in Französisch erhältlich; PDF): Diese Checkliste des BAZL und des BAFU ist eine Arbeitshilfe und richtet sich an Gesuchsteller und Verfasser von Umweltberichten für Vorhaben, die keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterstehen. Sie konkretisiert die Praxis des BAZL als Bewilligungs- und Vollzugsbehörde und des BAFU als Umweltschutzfachstelle in formeller Hinsicht (erforderliche Gesuchsunterlagen) sowie in materieller Hinsicht (erforderliche Nachweise zur Erfüllung der materiell-rechtlichen Anforderungen).

— Wasser 2026. Revitalisierung der Seeufer, Zustand und Defizite, Ergebnisse der kantonalen Planungen, 2026 (auch in Französisch erhältlich; PDF): Rund zwei Drittel der Seeufer in der Schweiz sind verbaut oder stark beeinträchtigt, was Lebensräume zerstört und die ökologische Vernetzung stört. Seit der Revision des Gewässerschutzgesetzes 2011 sind die Kantone verpflichtet, Gewässer – inklusive Seeufer – zu revitalisieren. In ihren Planungen identifizieren sie Abschnitte, bei denen eine Revitalisierung besonders sinnvoll ist, und legen Massnahmen sowie Umsetzungsfristen für 20 Jahre fest. Insgesamt weisen etwa 60 % der Seeufer einen schlechten Zustand auf, weshalb über 350 Revitalisierungsprojekte auf rund 160 km geplant sind.

III. Literatur zum nationalen Umweltrecht

— GRIFFEL ALAIN, «RPG 2»: Der Anfang vom Ende des Raumplanungsrechts?, ZBL 127/2026, S. 179–200.

— Ders., Raumplanungs- und Baurecht. in a nutshell, 5. Aufl., Dike Verlag, Zürich 2025, ISBN 978-3-03891-840-0.

— HUGENTOBLER MANUELA/JENNI CHRISTOPH/SUTTER KASPAR (Hrsg.), Der Mensch im Staat. Liber Amicorum für Markus Müller, Aktuelle Herausforderungen zwischen

Norm und Wirklichkeit, Dike Verlag, Zürich 2026, ISBN (Hardback) 978-3-03891-758-8, ISBN (PDF) 978-3-03929-090-1.

— KELLER HELEN, Das Verbandsbeschwerderecht nach dem Urteil Verein Klima-Seniorinnen and Others v. Switzerland: so fern und doch so nah?, ZBl 127/2026., S. 4–26.

— KILLIAS MARTIN, Missbräuchliche Beschwerden – oder Missbrauch mit Studien?, ZBl 127/2026, S. 177–178.

— NUSSBAUMER ARNAUD/DE SALIS CAMILLE, La causalité et la responsabilité climatique : développements récents, Les nouveaux développements de la RC et des assurances, p. 25–57, 2026.

— SAPUTELLI MAJA, RPG 2 – Bauen ausserhalb Bauzone, PBG 2026/1, S. 5–14.

— VON MOOS FABIENNE/ZEMP DANIEL/WICKI JODOK, Haftung für PFAS-Schäden: Rechtsgrundlagen, Durchsetzungsrisiken und Beweisprobleme, SJZ 122/2026, S. 329–342.

— WERRO FRANZ/HENDRIKS MILENA, Les devoirs des entreprises en matière de droits de l’homme et de l’environnement : où va-t-on?, in : WERRO FRANZ et al. (Hrsg.), Les nouveaux développements de la RC et des assurances : IA, climat et droits fondamentaux : Colloque du droit de la responsabilité civile 2024, Université de Fribourg, Stämpfli Verlag, Bern 2026, p. 59–90.

IV. Varia

— Bundesrat prüft Massnahmen zur Beschleunigung des Wohnungsbaus: Der Bundesrat plant Massnahmen zur Beschleunigung des Wohnungsbaus, da trotz meist effizienter Verfahren einzelne Projekte durch Einsprachen und Rekurse stark verzögert werden. Im Zentrum steht die Idee, den Wohnungsbau im Rahmen der Innenentwicklung als nationales Interesse im Raumplanungsgesetz zu verankern, wodurch entsprechende Projekte gegenüber anderen Interessen wie Denkmal- oder Ortsbildschutz stärker gewichtet würden. Zudem wird geprüft, die Beschwerdemöglichkeiten für Privatpersonen vor dem Bundesgericht einzuschränken und missbräuchliche Einsprachen stärker zu sanktionieren. Gleichzeitig sind die Handlungsmöglichkeiten des Bundes begrenzt, da die Zuständigkeit für Baubewilligungsverfahren bei den Kantonen liegt, denen jedoch Empfehlungen zur Verfahrensbeschleunigung gemacht werden. Weitere Ursachen für Verzögerungen sieht der Bundesrat in der zunehmenden Komplexität des Baurechts, unvollständigen Baugesuchen sowie personellen Engpässen bei den Behörden, weshalb auch hier Verbesserungen angestrebt werden. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.news.admin.ch> > Medienmitteilung vom 22.04.2026.

